



BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-221.436/0001-IV/SCH5/2015 DVR:0000175

Wien, am 19. Mai 2016

Walser Eisenbahn GmbH

**Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung –Teil A und – Teil B für den Verkehr auf der Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Genehmigung der Vorkehrungen**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Walser Eisenbahn GmbH betreffend die Genehmigung von Vorkehrungen wie folgt:

I. Spruch

Gemäß § 37a des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, wird der

Walser Eisenbahn GmbH
die Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Hauptbahnen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

unter Zugrundelegung der vorgelegten und diesem Bescheid beigegebenen Unterlagen und unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt:

Die Aufrechterhaltung der weiteren Gültigkeit des SMS-Zertifikates der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH, Registrier-Nr. 00032/0, ausgestellt am 21. Dezember 2015 ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert rechtzeitig vor dem

20. Dezember 2016

nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung

- zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem gemäß §§ 39 ff EisbG
- aufrechter Nachweis getroffener Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG

müssen während der gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung vorliegen.

Gemäß § 37b Abs. 2 EisbG hat die Antragstellerin vor einer beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung - Teil A und - Teil B der Behörde unaufgefordert und

rechtzeitig vor dem 19. Mai 2019

nachzuweisen, dass sie weiterhin über ein eingeführtes zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügt und die für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37a EisbG notwendigen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in EU-Verordnungen festgelegten Kriterien noch erfüllt.

II. Verwaltungsabgabe

Die Antragstellerin hat eine Erklärung gemäß § 4 bzw. § 5a iVm § 4 Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) vorgelegt.

Die Bundesverwaltungsabgabe sowie Stempelgebühren zur Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung – Teil A und – Teil B werden daher nicht eingehoben.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt I.

§§ 37 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015; § 3 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 - AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012;

Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen;

Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Arti-

kel 10 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gültigkeit von gemäß Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen, zuletzt geändert durch die VO (EU) 445/2011.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt II.

§ 4 bzw. § 5a in Verbindung mit § 4 Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben und die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)

Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Die Antragstellerin hat um Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung – Teil A und – Teil B ersucht.

Der Prüfungsumfang umfasst das Vorhandensein von zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen und des Verkehrs auf den beantragten Strecken im Umfang des § 37a EisbG und behandelt auf dieser Ebene auch alle Prüfpunkte. Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Inhalt des Nachweises der Vorkehrungen.

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer, wie sie für die Urkunde der Sicherheitsbescheinigung -Teil A und - Teil B im § 37b Abs. 1 EisbG vorgesehen ist, ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Antragstellerin hat das eingerichtete Sicherheitsmanagementsystem von einer entsprechend akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifizieren lassen und hierzu ein entsprechendes Zertifikat mit Gültigkeitsdauer bis 20. Dezember 2016 vorgelegt.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Zertifikates der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH wurde daher eine Auflage in den Bescheid aufgenommen, einen Nachweis über die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates der Behörde vorzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung - Teil A und - Teil B wird in Hinblick auf die Rechtslage und da es sich bei der Antragstellerin um ein am Markt neues Unternehmen handelt mit 3 Jahren festgelegt.

Zu den Arbeitnehmerschutzbelangen:

Die Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasste auch die Erfüllung der einzelnen Punkte im Umfang der Nachweise des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2011.

Das Verkehrs - Arbeitsinspektorat (VAI) wurde als Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG iVm § 12 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG) BGBl. Nr. 27/1993 idF BGBl. I Nr. 101/2015 im gegenständlichen Verfahren gemäß § 37a EibG sowie nach § 3 AVO Verkehr 2011 miteinbezogen.

Mit 11.Mai 2016 wurde von Seiten des VAI eine Stellungnahme mit einem Anpassungsbedarf der ho. Behörde bekannt gegeben. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin die Unterlagen angepasst, zuletzt mit 17. Mai 2016. Mit Einsichtsbemerkung vom 18. März 2016 wurden von Seiten des VAI die angepassten Unterlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Einholung der im Eisenbahngesetz vorgesehenen weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt auch nicht die im Verhältnis Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen festzulegenden bzw. zu erfüllenden Anforderungen (z. B. betriebliche Bedingungen, technische Modalitäten für einzelne Strecken - siehe auch Schienennetznutzungsbedingungen gemäß § 59 EibG oder Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 70a EibG).

Hinweis Unterlagenvergebührung

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 17/2015, eine Gebührenschuld entstehen.

Die Antragstellerin hat allerdings eine Erklärung gemäß § 4 bzw. § 5a iVm § 4 NeuFöG vorgelegt. Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein neugegründetes Unternehmen, welche gemäß NeuFöG unter Vorlage der oben genannten Erklärung im Wesentlichen von den durch die Neugründung bei den in Betracht kommenden Behörden unmittelbar veranlassten Gebühren und Steuern befreit ist.

Unter diese Befreiung fallen unter anderen Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben und zwar jene, die durch eine Neugründung unmittelbar veranlasst sind; dies sind insbesondere:

- Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben und Ansuchen um Konzessionen, Konzessionserteilungen, Anmeldung eines Anmeldegewerbes
- Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage
- Antrag für die Berechtigung zur Ausübung des Buchhalters, Bilanzbuchhalters und Personalverrechners laut Bilanzbuchhaltungsgesetz bei der Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
- Ansuchen um Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO
- Genehmigung und Bewilligungen zur Berufstätigkeit und Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen
- Gründungsbedingte Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen
- Kenntnisaufnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen
- Beilagen, Zeugnisse und Strafregisterauszüge, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden

Bei dem Antrag um Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung – Teil A und – Teil B handelt es sich um ein solches Ansuchen.

Es waren daher keine Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren einzuheben.

Rechtsmittelbelehrung Spruchpunkt I.

Gegen **Spruchpunkt I.** dieses Bescheides kann das Rechtsmittel der **Beschwerde** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmvit einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Beilage:

Genehmigungsunterlagen

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Walser Eisenbahn GmbH
Hubertusweg 1
6773 Vandans

2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien
BMASK-751.471/0004-VIII/A/VAI/11/2016

Für den Bundesminister:
Mag. Daniela Randt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Daniela Randt
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2209
E-Mail: daniela.randt@bmvit.gv.at

